

**Sitzungsvorlage Nr. VII/895  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Haupt- und Finanzausschuss**

**24.09.2009**

**Rat**

**08.10.2009**

---

**Betreff:** Festlegung von Leitsätzen für die Gewährung von Altersteilzeit für Beamte der Gemeinde Rosendahl

---

**FB/Az.:** I/050.24

---

**Produkt:** 08/01.010 Personalmanagement

---

**Bezug:** HFA, 18.06.2009, TOP 4 nö.S., SV VII/851

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag für den Rat:**

1. Gemäß § 65 Abs. 3 Landesbeamtengesetz NW (LBG NW) wendet die Gemeinde Rosendahl die in § 65 LBG NW vorgesehene Regelung zur Altersteilzeit auf alle Beamten des gehobenen Dienstes an.
2. Altersteilzeit wird ausschließlich im Blockmodell bewilligt.
3. Die Entscheidung über die Gewährung von Altersteilzeit für Beamte im konkreten Fall trifft der Bürgermeister im Rahmen dieser Leitsätze.

**alternativ:**

Von der Gewährung von Altersteilzeit für Beamte wird abgesehen.

---

## **Sachverhalt:**

### **I. Ausgangslage**

Es liegt ein Antrag eines Beamten auf Gewährung von Altersteilzeit vor. Um nicht über jeden Einzelfall entscheiden zu müssen, wird vorgeschlagen, eine Grundsatzentscheidung über die Gewährung von Altersteilzeit bei der Gemeinde Rosendahl zu treffen und hierfür Leitsätze festzulegen.

### **I. Gesetzliche Grundlage:**

Gesetzliche Grundlage für die Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten ist das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999. Durch dieses Gesetz sind die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen im Landesbeamtengesetz (LBG) erweitert worden. Nach § 65 LBG NRW können alle Beamtinnen und Beamte, die in den letzten 5 Jahren mindestens die Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit geleistet haben, einen Antrag auf Altersteilzeit stellen.

Der Beamte muss folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen, um überhaupt einen Antrag auf Altersteilzeit stellen zu können:

1. Vollendung des 55. Lebensjahres **und**
2. Vollendung einer Beschäftigungszeit von 5 Jahren **und**
3. Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2013.

Dringende dienstliche Belange dürfen der Altersteilzeit nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit kann im Teilzeitmodell oder Blockmodell beantragt und bewilligt werden. Altersteilzeitarbeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden.

Der Dienstherr kann gemäß § 65 Abs. 3 LBG NRW von der Möglichkeit Gebrauch machen, von der Gewährung der Altersteilzeit ganz abzusehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen zu beschränken. Ferner kann der Dienstherr für alle Beamtinnen oder Beamte oder auch nur für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf oder die Altersteilzeitbeschäftigung mit bis zu 60 % statt der sonst 50 % der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit zu leisten ist, sofern personalwirtschaftliche Belange dies erfordern (Grundsatzentscheidung).

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss des Rates gemäß § 65 Abs. 3 LBG NRW dahingehend zu treffen, dass die Gemeinde Rosendahl die in § 65 LBG NRW vorgesehene Regelung zur Altersteilzeit auf alle Beamten des gehobenen Dienstes anwendet und dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt wird.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beamte erhält für die gesamte Zeit der bewilligten Altersteilzeit (unabhängig vom gewährten Modell) 83 % der letzten Nettodienstbezüge. Diese setzen sich zusammen aus 50 % der Nettodienstbezüge (= Kürzung der Dienstbezüge zur Hälfte entsprechend der gekürzten Dienstzeit) und einem Altersteilzeitzuschlag von 33 % gemäß §§ 1 und 2 Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV).

Die Dienstzeit in Altersteilzeit wird zu 90 % als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet. Bei Altersteilzeit erhält der Beamte zum Eintritt in den Ruhestand (mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze) das individuell errechnete Ruhegehalt ungekürzt, d.h. ohne Versorgungsabschlag.

Während der Altersteilzeit behält der Beamte seinen ursprünglichen Beihilfeanspruch.

Bei der Altersteilzeit der Beamten gibt es im Gegensatz zum Bereich der tariflich Beschäftigten keine Erstattungsmöglichkeiten durch andere Stellen. Die Kosten für diesen Bereich sind immer voll durch den Dienstherrn zu tragen.

#### **IV. Zuständigkeit**

Gemäß § 2 Nr. 6 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig für die Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder nach § 17 der Hauptsatzung zuständig ist.

Im Auftrage:

Fuchs  
Produktverantwortliche

Gottheil  
Allgemeiner Vertreter

Niehues  
Bürgermeister